Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.8970 — Sumitomo/Parkwind/Northwester2)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2018/C 244/06)

1. Am 5. Juli 2018 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— Summit Tailwind Belgium NV („Summit", Belgien), kontrolliert von Sumitomo Corporation („Sumitomo", Japan),

— Parkwind NV („Parkwind", Belgien, gemeinsam kontrolliert von Korys/Colruyt Group („Korys/Colruyt", Belgien) und PMV NV („PMV", Belgien),

— Northwester2 NV („Northwester2", Belgien).

Sumitomo und Parkwind übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über Northwester2.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— Summit ist eine von Sumitomo gehaltene Zweckgesellschaft. Sumitomo ist eine integrierte Handelsgesellschaft, die ein breites Spektrum an Waren und Dienstleistungen in Japan und weltweit anbietet und Beteiligungen an Offshore-Windparks in Belgien hält.

— Parkwind ist auf dem Markt für Stromerzeugung und Stromgroßhandel in Belgien tätig. Parkwind ist eine Investitions- und Entwicklungszweckgesellschaft von Korys/Colruyt und PMV. Korys/Colruyt sind unter anderem auf dem Markt für den Einzelhandel mit täglichen Verbrauchsgütern tätig. PMV ist eine unabhängige Investmentgesellschaft, die von der Flämischen Region kontrolliert wird.

— Northwester2 verfügt über eine Domänenkonzession für den Bau und den Betrieb eines Offshore-Windparks in der ausschließlichen Wirtschaftszone Belgiens in der Nordsee.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.8970 — Sumitomo/Parkwind/Northwester2

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
([2]) ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.